

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

71. Jahrgang

Würzburg, 26. Februar 2026

Nr. 5

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Bek vom 05.02.2026 Nr. 32-4354.3-1-25 über das Planfeststellungsverfahren für die Staatsstraße St 2315 / Landesstraße L 2310, Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke; Neubau einer Brücke über den Main; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls.....27

Bek vom 16.02.2026 Nr. 24-8326-12-4-10 über die Zehnte Verordnung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3), Teilfortschreibung des Kapitels B VII „Energieversorgung“, Abschnitt 5.3 „Windenergie“ (vormals „Windkraftnutzung“).....29

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 13.02.2026 Nr. 12-1444.11-4-19 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2026.....30

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 05.02.2026 Az. 22.2-2206.3-8-8 über die Kehrbezirksausschreibung für den Kehrbezirk Haßberge 4 (Zeil)31

Bek vom 09.02.2026 Az. 22.2-2206.3-8-10 über die Kehrbezirksausschreibung für den Kehrbezirk Miltenberg 15 (Weilbuch).....31

Bek vom 09.02.2026 Az. 22.2-2206.3-8-11 über die Kehrbezirksausschreibung für den Kehrbezirk Main-Spessart 11 (Marktheidenfeld)32

Bezirk Unterfranken

Bek vom 13.02.2026 Nr. RUF-Z1.1-0175-16-5-3 über die Haushaltssatzung des Bezirks Unterfranken für das Haushaltsjahr 202632

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen34

Amtlicher Teil

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);

Planfeststellungsverfahren für die Staatsstraße St 2315 / Landesstraße L 2310, Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke;

Neubau einer Brücke über den Main;

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung vom 05.02.2026 Nr. 32-4354.3-1-25

1. Mit Schreiben vom 26.09.2025 beantragte das Staatliche Bauamt Aschaffenburg, Corneliensstraße 1, 63739 Aschaffenburg, bei der Regierung von Unterfranken, Würzburg, die Planfeststellung für die Ortsumgehung Collenberg (Ortsteil Kirschfurt) im Zuge der Staatsstraße St 2315 / Landesstraße L 2310 mit Neubau einer Mainbrücke. Träger der Straßenbaulast für die L 2315 und die L 2310 in Baden-Württemberg ist das Land Baden-Württemberg. Träger der Straßenbaulast für die St 2315 in Bayern ist der Freistaat Bayern. Die Staatsbauverwaltung des Freistaats Bayern ist gemäß Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Planfeststellung für die Staatsstraße St 2315 / Landesstraße L 2310, Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke vom 02.02.2021/10.02.2021 dazu befugt, für das gesamte Vorhaben Planfeststellungsunterlagen nach den für die Bayerische Straßenbauverwaltung gültigen Vorschriften und Richtlinien aufzustellen und das Verfahren in Gänze zu beantragen.

Geplant ist, die St 2315 bzw. L 2310 aus den Ortsbereichen von Collenberg (Ortsteil Kirschfurt) und Freudenberg herauszuverlegen. Die geplante Trasse beginnt in Baden-Württemberg westlich der Stadt Freudenberg am Main an der L 2310. Die Staatsstraße St 2315 / Landesstraße L 2310 wird dort mit einem neuen Kreisverkehrsplatz angebunden und führt in Baden-Württemberg als L 2315 mit einer Großbrücke über den Main zur Landesgrenze in Mainmitte und in Bayern weiter als St 2315 über den Main und die DB-Strecke Miltenberg – Wertheim. Im weiteren Verlauf umfährt die St 2315 den Collenberger Ortsteil Kirschfurt und endet nördlich von Kirschfurt an einem neuen Kreisverkehrsplatz, welcher an die bestehende Trasse der St 2315 anbindet. Die abzustufende St 2315 bindet den Ortsteil Kirschfurt ebenfalls über diesen Kreisverkehrsplatz an das Staatsstraßennetz an. Für die Straßenbaumaßnahme einschließlich der naturschutzrechtlichen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen sollen Grundstücke in der Gemarkung Reistenhausen (Gemeinde Collenberg) sowie in der Gemarkung Freudenberg (Stadt Freudenberg) in Anspruch genommen werden. Der bestehende Streckenzug der L 2310 in Baden-Württemberg wird von der Einmündung in die L 2310 bis zur Landesgrenze auf der Mainbrücke Freudenberg zur Ortsstraße abgestuft. Der bisherige Streckenzug der St 2315 in Bayern wird von der Landesgrenze auf der Mainbrücke Freudenberg bis zur Einmündung der Ortsstraße „Roter-Brunnen-Weg“ zur Ortsstraße und im weiteren Verlauf bis zum neuen Kreisverkehr der St 2315 zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft.

2. Die geplante Ortsumfahrung wird von Bau-km 0+069,00 bis Bau-km 0+337,00, in Form eines Brückenbauwerks, über

den linksmainischen Mainradweg, den Main, das Mainvorlang sowie über die Gleise der Bahnstrecke Miltenberg-Wertheim überführt. Der Neubau der Mainbrücke erfolgt als fünf-Feld Spannbetonbrücke mit zwei Teilbauwerken. Der Main wird durch die neuzubauende Brücke dauerhaft geändert, da drei Brückenpfeiler, einer im regulären Abflussbereich des Mains und zwei im Überschwemmungsgebiet des Mains auf bayerischer Seite errichtet werden. Alle Pfeiler und Widerlager sollen auf Großbohrpfählen gegründet werden. Das linksmainische Widerlager wird in einem Wasserschutzgebiet der Zone II und mit nur kleinem Abstand zum Wasserschutzgebiet der Zone I errichtet. Der Main und die Mainufer sind Teil von ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten. Der Einfluss der geplanten Brücke auf die Wasserspiegellagen des Mains ist lokal begrenzt und gering. Aufgrund des Brückenbaus entsteht ein Verlust an Hochwasserrückhalteraum. Der Retentionsraumausgleich erfolgt durch die beiden Retentionsflächen Kirschfurt West und Freudenberg Nord. Das Oberflächenwasser der Mainbrücke wird über Bordrinnen und Straßenabläufe gefasst und einem abgedichteten Transportkanal zugeführt. Der Transportkanal leitet das Wasser zum Regenklärbecken Süd zur Vorreinigung. Das vorgereinigte Wasser wird ungedrosselt bei Fkm 131+460 linksmainisch in den Main eingeleitet.

3. Der Bau der Ortsumgehung Kirschfurt im Zuge der St 2315 bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem BayStrWG, da der neue Teil der Staatsstraße nur ca. 1,5 km lang ist (Art. 37 Nr. 3 BayStrWG). Eine Schnellstraße i.S.d. europäischen Rechts oder eine vier- oder mehrstreifige Straße liegt nicht vor (Art. 37 Nrn. 1 und 2 BayStrWG).

Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls war jedoch für den im Zuge der Maßnahme geplanten Neubau einer Mainbrücke durchzuführen (§ 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG).

Diese allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3 UVPG).

4. Bestandteil der Prüfung waren die vom Vorhabenträger mit Antrag vom 26.09.2025 vorgelegten Planfeststellungsunterlagen (Planzeichnungen und Erläuterungsberichte). Weiter waren Bestandteil der Vorprüfung die Stellungnahmen der Fachsachgebiete der Regierung von Unterfranken, die im Zuge der Durchsicht der Planfeststellungsunterlagen abgegeben wurden.

Alle Brückenbaumaßnahmen am Main finden außerhalb von Wohngebieten oder empfindlichen Nutzungen (z.B. Krankenhäuser, Altenheime usw.) statt. Keine der Maßnahmen liegt im Bereich von Altlasten oder Deponien oder im Umfeld eines Betriebsbereichs nach § 3 Abs. 5 a BImSchG (Störfallbetriebe). Sämtliche Maßnahmen liegen außerhalb von Nationalparks, Biosphärenreservaten, Naturschutz- oder Natura-2000-Gebieten. Das Brückenbauwerk befindet sich z.T. im Landschaftsschutzgebiet. Es werden keine Naturdenkmäler tangiert. Durch die Maßnahme werden gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG) beansprucht. Das Vorhaben liegt in der Wasserschutzzone II des Wasserschutzgebiets Freudenberg/Bürgstadt. Die Baumaßnahme liegt im Überschwemmungsbereich des Mains. Für das im Vorhabensbereich liegende Bodendenkmal erfolgt vor Baubeginn der Baumaßnahme eine vollständige Ausgrabung und Dokumentation.

5. Hinsichtlich des Schutzguts Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UVPG), kommt es durch den Neubau der Mainbrücke zu keinen erheblichen Auswirkungen. Mit dem Betrieb der Anlage sind lediglich geringfügige Veränderungen der Lärm- oder Schadstoffsituation zu erwarten. Geringfügige bauzeitliche Beeinträchtigungen sind lediglich vorübergehender Natur. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion der Landschaft sind nicht zu befürchten. Soweit Einleitungen in den Main geplant sind, entsprechen diese unter Berücksichtigung der geplanten Ausführung der Entwässerungsanlagen, die mit der Fachbehörde abgestimmt ist, den eingeführten Regelwerken und sind rechtlich zulässig, d.h. auch hier werden keine erheblichen Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit zu erwarten sein.

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 UVPG) wird im Wesentlichen durch die Bauarbeiten selbst und bestimmte Flächeninanspruchnahmen beeinträchtigt. Hierbei kommt es zu Verlusten und temporären Inanspruchnahme von gering, mittel und hoch bedeutsamen Biotop- und Nutzungstypen (BNT) sowie zu Verlusten und baubedingten Beeinträchtigungen von Lebensräumen gesetzlich geschützter Arten. Diese Beeinträchtigungen werden nach der Kompensationsregelung ausgeglichen bzw. kann eine erhebliche Beeinträchtigung geschützter Tierarten bei sachgemäßer Durchführung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht erwartet werden. Im Übrigen ist die Flächeninanspruchnahme im Wesentlichen durch die nicht UVP-pflichtige neue Trasse und die Anlage der Bau- und Montageflächen bedingt, durch welche jedoch keine wesentliche Umgestaltung des Gewässers ausgelöst wird.

Fast alle im Main lebenden Fischarten laichen im Zeitraum von März bis Juli, stellenweise im Uferbereich, ab. Laich und Brut der karpfenartigen Fischarten halten sich überwiegend oberflächenwassernah und im Flachwasser auf. Zum Schutz der Fischfauna werden die Auflagen der Fischereifachberatung des Bezirks von Unterfranken eingehalten. Somit verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 UVPG).

Das Schutzgut Fläche (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG) wird durch den geplanten Gewässerausbau nur geringfügig betroffen. Der Flächenbedarf für den Brückenbau beschränkt sich im Wesentlichen auf den Bau der Brückenpfeiler und Widerlager der geplanten – nicht UVP-pflichtigen – Staatsstraße. Im Bereich des Retentionsraumausgleichs bleibt die Flächenfunktion erhalten.

Das Schutzgut Boden (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG) ist durch den Brückenneubau nur geringfügig betroffen. Der Großteil des Vorhabens überspannt den Main. In diesem Bereich kommt es, bis auf die Neuerrichtung der Pfeiler im Uferbereich, zu keiner dauerhaften Inanspruchnahme des Schutzgutes Boden. Die geringfügigen Beeinträchtigungen der Funktionen können daher über den Ausgleich der Biotopfunktion abgedeckt werden. Anfallende Erdmassen werden an geeigneter Stelle wieder eingebaut (Massendefizit der Baumaßnahme).

Für das Schutzgut Wasser (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG) ergeben sich durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Der Main wird aufgrund des Hochwasserschutzes, der Schifffahrt, der Urbanisierung und der Wasserkraft als erheblich veränderter Wasserkörper eingestuft. Eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials und des chemischen Zustands aufgrund des Brückenbaus kann ausgeschlossen werden. Das anfallende Oberflächenwasser wird vor Einleitung in den Main in einem Regenklärbecken behandelt. Mögliche Trübungen des Gewässers

durch aufgewirbelte Sedimente während der Bauzeit sind nur vorübergehender Natur. Die Auswirkungen der geplanten Brücke auf das Abflussgeschehen im Main sind gering. Die Änderungen des Überschwemmungsgebiets werden durch die Retentionsflächen Kirschfurt West und Freudenberg Nord ausgeglichen. Die Beeinträchtigungen der Wasserschutzzone II des Wasserschutzgebietes Freudenberg/Bürgstadt kann durch Einhalten der Auflagen des Landratsamt Main-Tauber-Kreis und der RiStWag geringgehalten werden. Soweit Einleitungen in den Main geplant sind, entsprechen diese unter Berücksichtigung der geplanten Ausführung der Entwässerungsanlagen, die mit der Fachbehörde abgestimmt sind, den eingeführten Regelwerken und sind rechtlich zulässig, d.h. auch hier werden keine erheblichen Auswirkungen auf die chemische Beschaffenheit des Mains oder des Grundwassers zu erwarten sein. Die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie werden beachtet.

Im Hinblick auf die Schutzgüter Luft und Klima (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG) ist festzuhalten, dass das gegenständliche Vorhaben keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zur Folge hat. Mit dem Vorhaben sind keine Veränderungen auf Funktionen des Schutzguts Klima und Luft im Sinne des lokalen Klimaschutzes verbunden. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das globale Klima sind als sehr gering einzuschätzen.

Die neue Mainbrücke stellt als Kunstbauwerk ein naturfernes Element in der Landschaft dar und beeinträchtigt das Landschaftsbild wie auch die Ortsansicht von Freudenberg aus westlicher Richtung kommend. Die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG) können allerdings durch eine geeignete Bepflanzung der Widerlager vermindert werden.

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (§ 2 Abs.1 Nr. 4 UVPG) sind nicht ersichtlich. Das Widerlager auf der bayerischen Seite befindet sich im Bereich des Bodendenkmals „archäologische Befunde des Mittelalters, darunter solche der spätmittelalterlichen Kapelle St. Michael sowie eines Töpferofens im Bereich einer Dorfwüstung“. Für dieses Bodendenkmal erfolgt vor Baubeginn eine vollständige Ausgrabung und Dokumentation. Weitere Bodendenkmale und Baudenkmale sind vom Brückenneubau nicht betroffen.

Nachteilige Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG) sind durch die Ausführung nicht zu erwarten.

Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

6. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).
7. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVP öffentlich bekanntgegeben.
8. Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg eingesehen werden.

Würzburg, 05.02.2026
Regierung von Unterfranken

Dr. Susanne Weizendörfer
Regierungspräsidentin

Apl-I 4354

RABI S. 27

Zehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) Teilfortschreibung des Kapitels B VII „Energieversorgung“, Abschnitt 5.3 „Windenergie“ (vormals „Windkraftnutzung“)

Bekanntmachung vom 16.02.2026 Nr. 24-8326-12-4-10

In seiner Sitzung am 14. Oktober 2025 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Main-Rhön die Zehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) betreffend die Teilfortschreibung des Kapitels B VII „Energieversorgung“, Abschnitt 5.3 „Windenergie“ (vormals „Windkraftnutzung“) beschlossen.

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) hat die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 29. Januar 2026 die Zehnte Verordnung des Regionalplans Main-Rhön (3) für verbindlich erklärt.

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 BayLplG auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung dieser Zehnten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) hingewiesen. Die Änderung des Regionalplans liegt gemäß Art. 18 Satz 1 und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 BayLplG ab dem Tag ihres Inkrafttretens (27.02.2026) bei der Regierung von Unterfranken als höherer Landesplanungsbehörde, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer 210, während der allgemeinen Besuchszeiten (Montag bis Donnerstag 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Vor einer Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0931/380-1214 erforderlich.

Darüber hinaus ist die Verordnung in das Internet eingestellt unter: [Regionalplan Region Main-Rhön \(3\) - Regierung von Unterfranken](#)

(Navigation: Button „Aufgaben“ – „Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr“ – „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ – „Regionalplan Region Main-Rhön (3)“ – Rechtskräftige Änderungen – 10. Verordnung zur Änderung des Regionalplans).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Main-Rhön, c/o Landratsamt Bad Kissingen, Obere Marktstraße 6, 97688 Bad Kissingen, geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Würzburg, 16.02.2026
Regierung von Unterfranken

Dr. Susanne Weizendörfer
Regierungspräsidentin

Apl-I 8326

RABI S. 29

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2026

Bekanntmachung vom 13.02.2026 Nr. 12-1444.11-4-19

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 27.01.2026 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen.

Der Zweckverband Musikschule Schweinfurt hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 der Regierung von Unterfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt, Schultesstraße 17, 97421 Schweinfurt, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 13.02.2026
Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Gesamtergebnisplan

in den Erträgen mit	4.014.200,00 Euro
und in den Aufwendungen mit	4.014.200,00 Euro
somit mit einem Saldo von	0,00 Euro

im Gesamtfinanzplan

in den Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	3.996.100,00 Euro
und in den Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	3.994.200,00 Euro
in den Einzahlungen	
aus Investitionstätigkeit mit	0 Euro
und in den Auszahlungen	
aus Investitionstätigkeit mit	0 Euro

in den Einzahlungen	
aus Finanzierungstätigkeit mit	0 Euro
und in den Auszahlungen	
aus Finanzierungstätigkeit mit	0 Euro

somit mit einem Saldo des Finanzhaushaltes von 1.900,00 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsbeschaffungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

A. Verwaltungsumlage:

Der durch Gebühren, Staatszuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf

1.950.000,-- EURO

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Der Umlageschlüssel ist nach der Zahl der Schuldner aus der Stadt und dem Landkreis Schweinfurt bemessen.

B. Investitionsumlage:

Der durch Staatszuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf

0,-- EURO

festgesetzt und wie die Verwaltungsumlage auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Schweinfurt, 10.02.2026
Zweckverband Musikschule Schweinfurt

Töpfer
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI S. 29

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Kehrbezirksausschreibung für Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken schreibt gemäß Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Kehrbezirk aus:

Haßberge 4 (Zeil) zum 01.04.2026 Az. 22.2-2206.3-8-8

Der Bezirk Haßberge 4 besteht aus dem Ortsteil Steinbach der Gemeinde Ebelsbach, dem Ortsteil Limbach der Stadt Eltmann, dem Ortsteil Neubrunn der Gemeinde Kirchlauter und den Ortsteilen Krum, Zeil a. Main und Ziegelanger der Stadt Zeil a. Main.

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den ausgeschriebenen Bezirk ist längstens auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHWG). Im Falle einer beantragten Verlängerung des Beststellungszeitraums endet die Bestellung mit dem festgesetzten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Ablauf des Monats in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 Satz 2 ff. SchfHWG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Bei Bedarf kann ein abweichender Bestellungstermin von der Bestellungsbehörde festgelegt werden.

Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, das Bewertungsformular sowie weitere Hinweise sind den beigefügten Dokumenten zu entnehmen.

Der Bewerbungstichtag ist der 31.01.2026 (nicht Bewerbungsschluss – dazu siehe weiter unten!). Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen vom 01.01.2019 bis 31.01.2026 in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung, sofern sie nicht selbst einer Befristung unterliegen.
2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die Zeit vom 01.02.2019 bis 31.01.2026 nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung mit Angabe der Kehrbezirksbezeichnung und des Aktenzeichens schriftlich oder online

(www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177669/leistung/leistung_27186/index.html) bis **spätestens zum 05.03.2026 (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde)** unter Angabe des Aktenzeichens an die Bestellungsbehörde:

**Regierung von Unterfranken
- Arbeitsbereich 22.2 -
Peterplatz 9
97070 Würzburg**

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung

auf unserer Internetseite (<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/datenschutz/index.html>).

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 05.02.2026

Regierung von Unterfranken

Brückner

Leiter des Bereiches

Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Apl-I 2203

RABI S. 31

Kehrbezirksausschreibung für Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken schreibt gemäß Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Kehrbezirk aus:

Miltenberg 15 (Weilbuch) zum 01.08.2026 Az. 22.2-2206.3-8-10

Der Kehrbezirk umfasst den Markt Bürgstadt (teilweise), den Markt Kleinheubach (teilweise), den Ortsteil Mainbullau der Stadt Miltenberg und den Markt Weilbach mit Ortsteilen (ohne Sansenhof).

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den ausgeschriebenen Bezirk ist längstens auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHWG). Im Falle einer beantragten Verlängerung des Beststellungszeitraums endet die Bestellung mit dem festgesetzten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Ablauf des Monats in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 Satz 2 ff. SchfHWG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Bei Bedarf kann ein abweichender Bestellungstermin von der Bestellungsbehörde festgelegt werden.

Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, das Bewertungsformular sowie weitere Hinweise sind den beigefügten Dokumenten zu entnehmen.

Der Bewerbungstichtag ist der 31.01.2026 (nicht Bewerbungsschluss – dazu siehe weiter unten!). Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen vom 01.01.2019 bis 31.01.2026 in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung, sofern sie nicht selbst einer Befristung unterliegen.
2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die Zeit vom 01.02.2012 bis 31.01.2026 nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung mit Angabe der Kehrbezirksbezeichnung und des Aktenzeichens schriftlich oder online

(www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177669/leistung/leistung_27186/index.html) bis **spätestens zum 26.03.2026 (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde)** unter Angabe des Aktenzeichens an die Bestellungsbehörde:

**Regierung von Unterfranken
- Arbeitsbereich 22.2 -
Peterplatz 9
97070 Würzburg**

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite (<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/datenschutz/index.html>).

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 09.02.2026

Regierung von Unterfranken

Brückner

Leiter des Bereiches

Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Apl-I 2203

RABI S. 31

Kehrbezirksausschreibung für Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken schreibt gemäß Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Kehrbezirk aus:

**Main-Spessart 11 (Marktheidenfeld)
zum 01.04.2026 Az. 22.2-2206.3-8-11**

Der Kehrbezirk umfasst die Ortsteile Glasofen, Zimmern und Marktheidenfeld der Stadt Marktheidenfeld.

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den ausgeschriebenen Bezirk ist längstens auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHWG). Im Falle einer beantragten Verlängerung des Beststellungszeitraums endet die Bestellung mit dem festgesetzten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Ablauf des Monats in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 Satz 2 ff. SchfHWG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Be-

wertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Bei Bedarf kann ein abweichender Bestellungstermin von der Bestellungsbehörde festgelegt werden.

Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, das Bewertungsformular sowie weitere Hinweise sind den beigelegten Dokumenten zu entnehmen.

Der Bewerbungsstichtag ist der 31.01.2026 (nicht Bewerbungsschluss – dazu siehe weiter unten!). Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen vom 01.01.2019 bis 31.01.2026 in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung, sofern sie nicht selbst einer Befristung unterliegen.
2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die Zeit vom 01.02.2012 bis 31.01.2026 nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung mit Angabe der Kehrbezirksbezeichnung und des Aktenzeichens schriftlich oder online

(www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177669/leistung/leistung_27186/index.html) bis **spätestens zum 02.03.2026 (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde)** unter Angabe des Aktenzeichens an die Bestellungsbehörde:

**Regierung von Unterfranken
- Arbeitsbereich 22.2 -
Peterplatz 9
97070 Würzburg**

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite (<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/datenschutz/index.html>).

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 09.02.2026

Regierung von Unterfranken

Brückner

Leiter des Bereiches

Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Apl-I 2203

RABI S. 31

Bezirk Unterfranken

Haushaltssatzung des Bezirkes Unterfranken für das Haushaltsjahr 2026

Bekanntmachung vom 13.02.2026 Nr. RUF-Z1.1-0175-16-5-3

I.

Der Bezirkstag von Unterfranken hat in seiner Sitzung am 18.12.2025 für den Bezirk Unterfranken die Haushaltssatzung

für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Bekanntmachung erfolgt hiermit gemäß Art. 57 Abs. 3 Satz 2 BezO.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen für den Bezirk Unterfranken für das Haushaltsjahr 2026 liegen gemäß Art. 57

Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 BezO vom Zeitpunkt der Ausgabe dieses Amtsblattes an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung beim Bezirk Unterfranken, Hauptverwaltung, Silberstraße 5, ZiNr. O 55, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Würzburg, 13.02.2026
Regierung von Unterfranken

Lange
Regierungsvizepräsident

II.

Auf Grund Art. 55 ff. der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) erlässt der Bezirk Unterfranken für das Haushaltsjahr 2026 folgende

Haushaltssatzung

§ 1

- 1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt. Er schließt ab im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 681.374.400 € im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.420.200 €
- 2) Die als Anlage beigefügten Wirtschaftspläne für das Geschäftsjahr 2026 werden wie folgt festgesetzt:

Bezirkskrankenhaus Lohr am Main

(mit Psychiatrischer Klinik Aschaffenburg und Tagesklinik mit PIA AB)

<i>Erfolgsplan</i>	Erträge	107.374.200 €
	Aufwendungen	108.522.700 €
<i>Vermögensplan</i>	Einnahmen und Ausgaben	42.393.600 €

Krankenhäuser Schloss Werneck

(Psychiatrisches und Orthopädisches Krankenhaus, Tagesklinik Schweinfurt)

<i>Erfolgsplan</i>	Erträge	143.561.900 €
	Aufwendungen	143.561.900 €
<i>Vermögensplan</i>	Einnahmen und Ausgaben	23.223.700 €

Klinik König-Ludwig-Haus

(Orthopädische Klinik mit Zentrum für seelische Gesundheit)

<i>Erfolgsplan</i>	Erträge	58.275.200 €
	Aufwendungen	59.916.400 €
<i>Vermögensplan</i>	Einnahmen und Ausgaben	4.939.800 €

Thoraxzentrum Bezirk Unterfranken, Münnerstadt

(mit Haus Windsburg)

<i>Erfolgsplan</i>	Erträge	25.430.800 €
	Aufwendungen	25.726.900 €
<i>Vermögensplan</i>	Einnahmen und Ausgaben	538.800 €

Klinik am Greinberg, Würzburg

<i>Erfolgsplan</i>	Erträge	4.492.600 €
	Aufwendungen	4.768.700 €
<i>Vermögensplan</i>	Einnahmen und Ausgaben	326.100 €

Heime Lohr am Main

(Dietrich-Bonhoeffer-Haus, Kilian-Hofmann-Haus)

<i>Erfolgsplan</i>	Erträge	8.427.700 €
	Aufwendungen	8.423.700 €
<i>Vermögensplan</i>	Einnahmen und Ausgaben	31.500 €

Heime Schloss Werneck

(Albert-Schweitzer-Haus, Haus Schönborn)

<i>Erfolgsplan</i>	Erträge	9.802.500 €
	Aufwendungen	9.801.500 €
<i>Vermögensplan</i>	Einnahmen und Ausgaben	95.000 €

Pflegeheim Schloss Römershag

<i>Erfolgsplan</i>	Erträge	5.702.800 €
	Aufwendungen	6.187.700 €
<i>Vermögensplan</i>	Einnahmen und Ausgaben	546.900 €

Jakob-Riedinger-Haus

<i>Erfolgsplan</i>	Erträge	5.294.400 €
	Aufwendungen	5.274.100 €
<i>Vermögensplan</i>	Einnahmen und Ausgaben	217.500 €

§ 2

- 1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt des Bezirks Unterfranken sind nicht vorgesehen.
- 2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Wirtschaftsplänen der Krankenhäuser sind nicht vorgesehen.

§ 3

- 1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- 2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Krankenhäuser wird wie folgt festgesetzt:
- | | |
|-----------------------|--------------|
| • BKH Schloss Werneck | 15.250.000 € |
| • BKH Lohr | 2.000.000 € |

§ 4

- 1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 FAG auf die kreisfreien Städte und Landkreise umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2026 nach den Umlagegrundlagen auf 433.716.857 € festgesetzt.
- 2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2026 einheitlich auf 20,69 v.H. der Umlagegrundlagen 2026 festgesetzt.

§ 5

- 1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 160.000.000 € festgesetzt.
- 2) Die Höchstbeträge der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Krankenhäuser und Heime werden wie folgt festgesetzt:
- | | |
|---|--------------------|
| • Bezirkskrankenhaus Lohr am Main (einschließlich Heime)* | 2.500.000 € |
| • Krankenhäuser Schloss Werneck (einschließlich Heime)* | 2.500.000 € |
| • Klinik König-Ludwig-Haus | 1.000.000 € |
| • Thoraxzentrum Bezirk Unterfranken | 500.000 € |
| • Klinik am Greinberg* | 0 € |
| • Pflegeheim Schloss Römershag | 200.000 € |
| • Jakob-Riedinger-Haus | 0 € |
| Gesamt | 6.700.000 € |

*einschließlich der dem Kassenverbund jeweils angeschlossenen Krankenhäuser/Heime

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Würzburg, 05.02.2026

Bezirk Unterfranken

Stefan Funk

Bezirkstagspräsident

Apl-I 0175

RABl S. 32

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Vogel/Klenner/Heuss

Abwasserabgaberecht in Bayern

115. Aktualisierungslieferung

Juli 2025

Art.-Nr. 66349115

Preis: 516,60 Euro

Carl Link Kommunalverlag

- Reform der Abwasserabgaberechtes

Mit einer Reform des Abwasserabgabengesetzes wird in absehbarer Zeit wohl nicht zu rechnen sein. Ein Reformbedarf der Abwasserabgabe durch Anpassung an geänderte technische, rechtliche und umweltpolitische Rahmenbedingungen wird seit Langem diskutiert. Das Bundesumweltministerium (BMUV) hat sich in der letzten Legislaturperiode jedoch dazu entschieden, die Novelle des Abwasserabgabengesetzes zunächst zurückzustellen (siehe Kennzahl 11.00).

- Pauschalierung bei Kleineinleitungen

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 AbwAG wird für Kleineinleitungen die Zahl der Schadeinheiten pauschaliert. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschied am 13.11.2024 in zwei Revisionsverfahren (BVerwG 9 C 3.23 - <https://www.bverwg.de/131124U9C3.23.0> und BVerwG 9 C 4.23 - <https://bverwg.de/de/131124U9C4.23.0>):

Die Pauschalierung gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 AbwAG greift „nur ein, wenn es sich um Einleitungen von Schmutzwasser handelt, für das eine Körperschaft des öffentlichen Rechts“ an Stelle der Einleiter“ abgabepflichtig ist“. Eine analoge oder verfassungskonforme Auslegung i.S.d. bisherigen Praxis wurde abgelehnt.

Hintergrund der Verfahren war die Frage, ob sich die für die Einleitung von Schmutzwasser festzusetzende Abwasserabgabe nach dessen Schädlichkeit bestimmt oder ob es sich um „Kleineinleitungen“ i.S.d. § 8 Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) handelt.

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes hat erhebliche Auswirkungen auf die Berechnung der Abwasserabgabe. Allein die Einstufung als Kleineinleiter gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG führt danach nicht zur Pauschalierung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 AbwAG (siehe im Einzelnen Erl. 1 zu Kennzahl 20.08 und Erl. 2.3 zu Kennzahl 21.08) zurückzustellen (siehe Kennzahl 11.00).

- Neufassung der Abgabenordnung (AO)

Mit Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24) wurde die Neufassung der Abgabenordnung (AO -

Kennzahl 33.00) in der ab 1. Januar 2025 geltenden Fassung veröffentlicht. Auf die Änderungen der Abgabenordnung durch Art. 16, 17, 18 und 19 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) wird hingewiesen.

- RZWas 2025 (Kennzahl 39.10)

Mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 14. März 2025 (Az. 58g-U4454.11-2024/1-21) trat die RZWas 2025 (BayMBL. 2025 Nr. 135) am 1. April 2025 in Kraft (siehe Seite 1, Fußnote 1 zu Kennzahl 39.10).

FGSV

Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen

Ausgabe 2022

Preis: 86,30 Euro

ISBN 978-3-86446-334-1

FGSV Verlag

Inhalt des MAQ sind Regelungen und Hinweise zur Planung, Ausführung, Unterhaltung und Kontrolle sowie zur Anbindung der Querungshilfen an die Strukturen im näheren und weiteren Umfeld. Das Merkblatt ist so strukturiert, dass zuerst allgemeine Anforderungen an Querungshilfen aufgeführt werden. Hieran schließen Standardlösungen zur Vernetzung von Lebensräumen, gefolgt von Erläuterungen zu den Ansprüchen bestimmter Arten/ Artengruppen an Querungshilfen an. Vier Anhänge widmen sich Kommentaren und Erläuterungen zu Maßnahmen- bzw. Pflegeblättern sowie weiterführenden Erläuterungen zu einzelnen Abschnitten des Merkblattes.

Pießkalla

Jagdrecht

109. Aktualisierungslieferung

Juli 2025

Art.-Nr. 66355109

Preis: 185,40 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierungen zu § 9 BJagdG Jagdgenossenschaft (Kennzahl 11.09), § 21 BJagdG Abschussregelung (Kennzahl 11.21), § 22 BJagdG Jagd- und Schonzeiten (Kennzahl 11.22), Art. 14 BayJG Verpachtung von Teilen eines Jagdreviers; Mindestpachtzeit; Beanstandungsver-

fahren; Änderung von Jagdpachtverträgen (Kennzahl 15.14), Art. 33 BayJG Jagd- und Schonzeiten (Kennzahl 15.33), Art. 40 BayJG Inhalt des Jagdschutzes; Pflicht zur Ausübung des Jagdschutzes (Kennzahl 15.40), Art. 49 BayJG Jagdbehörden, Jagdberater (Kennzahl 15.49), § 11a AVBayJG jagdlicher Einsatz von Nachtsichttechnik (Kennzahl 16.11a), § 1 SMJG Name und Sitz der Jagdgenossenschaft (Kennzahl 16.201), § 2 SMJG Gemeinschaftsjagdrevier (Kennzahl 16.202), § 4 SMJG Aufgaben der Jagdgenossenschaft (Kennzahl 16.204), § 5 SMJG Organe der Jagdgenossenschaft (Kennzahl 16.205), § 6 SMJG Versammlung der Jagdgenossen (Kennzahl 16.206), § 7 SMJG Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen, Wahl (Kennzahl 16.207), § 8 SMJG Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen, Wahl (Kennzahl 16.208), § 11 SMJG Jagdvorsteher (Kennzahl 16.211), die Verordnung über die Änderung der Jagdzeiten für Schalenwild in Sanierungsgebieten im Regierungsbezirk Oberbayern (Kennzahl 17.30), die Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung - AAV) (Kennzahl 31.35), die Bayerische Wolfsverordnung (Kennzahl 31.36) und die Verordnung zur Ausführung der Bayerischen Wolfsverordnung (Kennzahl 31.37) aktualisiert.

Wiedemann/Fritsch

Organisationshandbuch für bayerische Behörden

50. Aktualisierungslieferung

Juli 2025

Art.-Nr. 66208050

Preis: 417,36 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Schwerpunkte der vorliegenden 50 Ergänzungslieferung sind:

- Das **Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes sowie des Bayerischen Digitalgesetzes** vom 23.12.2024 (GVBl. S. 599), das vor allem eine Aktualisierung der Kennzahlen 11.05, 11.12, 11.15, 11.18, 11.20 und 11.26 erforderlich machte;
- das **Gesetz zur Erleichterung des Ehrenamtes** vom 09.12.2024 (GVBl. S. 570), die Änderungen der Kennzahlen 11.04 und 11.15 zur Folge hatte;
- die **Deregulierung im Vergaberecht** unterhalb der EU-Schwellenwerte in Bayern durch § 8 des Zweiten Modernisierungsgesetzes vom 23.12.2024 (GVBl. S. 619) und die damit einhergehende Änderung der Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (Bek der Staatsregierung vom 18.12.2024, BayMbl Nr. 665), die eine weitere Überarbeitung der Kennzahl 50.00 erforderte;
- die **Änderung der Redaktionsrichtlinien** (Kennzahl 20.50) mit Bekanntmachung vom 21.01.2025 (BayMbl Nr. 54);
- Handlungsempfehlungen der vom Bayerischen Landtag eingesetzten **Enquete-Kommission** „Bürokratieabbau“ zu den Themenkomplexen „Bürokratieabbau gegenüber Bürgerinnen und Bürgern“, sowie „Datennutzung und Potenziale neuer Technologien“ (Kennzahlen 11.04, 11.06, 11.12, 11.15, 11.20 und 35.01);
- sowie eine Aktualisierung der **Beispiele und Muster für**

dienstliche Dokumente (Kennzahl 12.10).

Die Aktualisierung dieser Kennzahlen ist zum Anlass genommen worden, weitere kleinere Rechtsänderungen, Rechtsprechung oder sonstige Hinweise aufzunehmen sowie Erläuterungen anzupassen.

Pangerl

Berufliches Schulwesen in Bayern

240. Aktualisierungslieferung

Juli 2025

Art.-Nr. 66249240

Preis: 396,67 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält die aktuelle Fassung des **Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes** und der **Schülerbeförderungsverordnung** sowie der **KMBek über berufliche Schulen mit überregionalem Einzugsbereich**. Enthalten sind auch **Hinweise zur Abwicklung von Maßnahmen im Rahmen von Erasmus+ sowie in der Berufsintegration**.

Haferkorn/Michl-Wolfrum

Bayerisches Haushaltsrecht

146. Aktualisierung

Mai 2025

Preis: 225 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schwerpunkte dieser Aktualisierung sind:

- Aktualisierung des Haushaltsgesetzes 2024/2025 aufgrund der Bekanntgabe des Nachtragshaushaltsgesetzes 2025 sowie Anpassung des Gesamtplans an das Haushaltsjahr 2025,
- Aktualisierung der Abgabenordnung - aufgrund der Neufassung der Vorschrift durch den Bund
- Aktualisierung der DABK aufgrund der Änderungen vom 16. Dezember 2024,
- Aktualisierungen und ergänzende Erläuterungen zu verschiedenen Vorschriften und Übersichten mit kassenrechtlichem Bezug.

Molodovsky/von Bernstorff/Pfaußer

Enteignungsrecht in Bayern

60. Aktualisierung

April 2025

Preis: 130,00 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Die Aktualisierung enthält u.a.:

die Aktualisierung der Kommentierung zum Entschädigungsrecht (Art. 8 ff. BayEG). Zudem werden einzelne Vorschriften auch des Hauptteils auf den aktuellen Stand gebracht.